Dr. Christoph Ferch

ANFRAGE Nr.: §21/2026/116
gem. § 21 GGO
eingebracht am: 20.8.26
bei/im: MD 12:25

Verfügung:
1. Befragter: Bgm. Auinger
2. Bürgermeister
3. Klubs und Fraktionen
4. MD/01 zum Register
5. Sonstige MA5, MA4

LISTE SALZ

Salzburg, 19.08.2026

21.8.2026

Herrn
Bürgermeister
Bernhard Auinger
Im Haus

Anfrage gemäß § 21 GGO

Betreff: Sommerregelung zur Verkehrsbeschränkung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Bernhard

Trotz weiterhin offener finanzieller Fragen – insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Personalbedarfs und der damit verbundenen Kosten sowie der Kosten für das notwendige Informations- und Leitsystem – wurde die Sommeregelung zur Verkehrsbeschränkung der Innenstadt beschlossen.

Auch wenn eine Evaluierung der Regelung nach einem Jahr vorgesehen ist, erscheint es notwendig, die mit der Umsetzung verbundenen Kosten und den administrativen Aufwand von Beginn an transparent darzustellen. Ebenso sollte bereits vor bzw. spätestens mit Beginn der Umsetzung klar definiert werden, anhand welcher objektiven und nachvollziehbaren Kriterien die Wirksamkeit und der Erfolg der Maßnahme beurteilt werden.

Nur auf Grundlage einer solchen transparenten Kosten- und Wirkungsbetrachtung kann nach Ablauf der Evaluierungsphase beurteilt werden, ob die angestrebte Verkehrsentlastung tatsächlich erreicht wurde und ob der dafür erforderliche finanzielle und administrative Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen steht.

In diesem Zusammenhang stelle ich gemäß § 21 GGO folgende Anfrage:

Kosten der Umsetzung

1. Mit welchen einmaligen Investitionskosten rechnet die Stadt für die Einführung der geplanten Zufahrtsbeschränkung? Welche Investitionen (wofür, in welcher Höhe) wurden bis dato getätigt?
2. Welche laufenden jährlichen Kosten werden für Betrieb, Wartung, Kontrolle und Verwaltung erwartet, welche sind budgetär gedeckt?
3. Welche budgetären Mittel sind jeweils veranschlagt bzw. reserviert für die voraussichtlichen Kosten von Beschilderung und Verkehrszeichen, elektronische Informationssysteme, IT-Infrastruktur und Software, technische

Erfassungssysteme, bauliche Maßnahmen, Öffentichkeitsarbeit, externe Dienstleister?
4. Welche Personalkapazitäten werden für die Umsetzung dauerhaft benötigt?

Ausnahmeregelungen und deren Abwicklung

6. Welche konkreten Personengruppen bzw. Fahrzeuge sollen bzw wurden bis dato von der Zufahrtsbeschränkung ausgenommen (werden)?
7. Nach welchen Kriterien werden Ausnahmebewilligungen erteilt?
8. Wie soll die Beantragung, Prüfung, Genehmigung und gegebenenfalls Verlängerung solcher Ausnahmebewilligungen organisatorisch abgewickelt werden?
9. Mit wie vielen Anträgen auf Ausnahmebewilligung rechnet die Stadt jährlich?
10. Wie hoch wird der dafür erforderliche Personal- und Verwaltungsaufwand eingeschätzt?
11. Soll die Prüfung automatisiert, elektronisch oder durch eine manuelle Einzelfallprüfung erfolgen?
12. Welche Kosten entstehen durch die Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen pro Antrag bzw. insgesamt pro Jahr?
13. Wie wird sichergestellt, dass die Ausnahmeregelungen nicht zu einem unverhältnismäßig großen bürokratischen Aufwand führen oder die eigentliche Zielsetzung der Maßnahme unterlaufen?
14. Wie viele Ausnahmeregelungen wurden von Beginn der Maßnahmen bis zum Einlangen der Anfrage beantragt, wie viele gewährt?

Informations- und Leitsystem

14. Welche Kosten werden für ein zweckdienliches Informations- und Leitsystem veranschlagt?
15. Wie viele Verkehrszeichen, Hinweistafeln, elektronischen Anzeigen und sonstigen Informationseinrichtungen sind vorgesehen?
16. Wie sollen auswärtige Fahrzeuglenker bereits vor dem Erreichen der Beschränkungszone über die geltenden Regeln und mögliche Alternativen informiert werden?
17. Ist vorgesehen, die Information auch über digitale Kanäle, Navigationsanbieter und Verkehrsleitsysteme bereitzustellen?

Kontrolle und Vollzug

19. Wie soll die Einhaltung der Zufahrtsbeschränkung kontrolliert werden?
20. Welche technischen Systeme sollen dabei zum Einsatz kommen?
21. Welche zusätzlichen Kosten entstehen für Kontrolle, Bearbeitung von Verstößen und gegebenenfalls Rechtsmittelverfahren?
22. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für Kontrolle und Vollzug benötigt?
23. Wann ist geplant von „informieren statt strafen" zu einer strengen Kontrolle überzugehen?
24. Wie viel wurde durch Strafen bis dato eingenommen?

Dr. Christoph Ferch

Wirksamkeit und Evaluierung

23. Anhand welcher konkreten Parameter soll die Wirksamkeit der Maßnahme gemessen werden?
24. Werden bzw. wurden folgende Kennzahlen vor und nach Einführung der Maßnahme zwecks Evaluierung erhoben: Verkehrsaufkommen auf den betroffenen Einfallsstraßen, Verkehrsaufkommen innerhalb der Innenstadt, Park-and-Ride-Auslastung, Anzahl der Ausnahmebewilligungen, Verkehrsverlagerungen auf andere Straßen, Anzahl der Übertretungen?
25. Welche Ausgangsdaten (Baseline) werden bzw. wurden vor Einführung der Maßnahme erhoben bzw. aktualisiert, damit ein späterer Vergleich überhaupt aussagekräftig möglich ist?
26. Wird der erste Sommer 2026 nach Einführung der Maßnahmen evaluiert, oder erst 2027? Von soll diese Evaluierung durchgeführt werden?
27. Gibt es bereits konkrete Zielwerte, bei deren Erreichen die Maßnahme als erfolgreich gilt?

Finanzielle Bewertung und Grundsätze des öffentlichen Haushaltswesens

31. Wurde eine Gegenüberstellung der erwarteten Kosten der Maßnahme und des quantifizierbaren verkehrlichen Nutzens erstellt? Wenn ja, von wem und auf Basis welcher Daten?
32. Welche finanziellen Auswirkungen bzw. anderweitigen Konsequenzen ergeben sich, wenn die Zahl der Ausnahmebewilligungen oder der damit verbundene Verwaltungsaufwand deutlich höher ausfällt als derzeit angenommen?
33. Im entsprechenden Amtsbericht zur Verkehrsbeschränkung ist die VAST 1.87800.728000.9 erwähnt, die ab 01.01.2027 auf die MA 4/00 übertragen werden soll, wobei die MA 4 in der Stellungnahme zum Amtsbericht berichtigt, dass es an die MD/00 übertragen werden soll und dementsprechend dort eine Budgetierung zu erfolgen hat. Wo genau ist die Budgetierung letztlich erfolgt?
34. In besagter Stellungnahme der MA 4 heißt es: „Im Amtsbericht wurden jedoch weder die statistische Informationsstruktur, noch der personelle Bedarf dargestellt oder deren Kosten beziffert. Eine diesbezügliche Klärung war seitens der MA 4 nicht mehr möglich, da das Fachamt nicht erreichbar war."

    a) Gibt es eine diesbezügliche bezifferte Kostenerhebung seitens der MA 5? Wenn ja, um welche Summe handelt es sich und warum ist diese im Amtsbericht nicht erwähnt? Wenn nein, aus welchem Grund wurde vor der Beschlussfassung keine entsprechende Kostenschätzung vorgenommen und wie beurteilst Du das Fehlen einer solchen Kostenerhebung im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit im öffentlichen Haushaltswesen?
    b) Ist Dir bekannt, warum das Fachamt in konkretem Fall tagelang nicht erreichbar war, obwohl ein dringender Amtbericht zur Beschlussfassung fertiggestellt werden musste? Gab es hier Kenntnis oder Intervention von politisch Verantwortlichen?

Mit bestem Dank,

Christoph Ferch